

Zusammenfassende Erklärung (Umwelterklärung) gem. §§ 6a Abs. 1 und 10a Abs. 1 BauGB

zum Bebauungsplan „Solarpark Merzdorf“ der Gemeinde Merzdorf

Planaufstellende Kommune:
Gemeinde Merzdorf

Datum
31.07.2025

Verfasser:

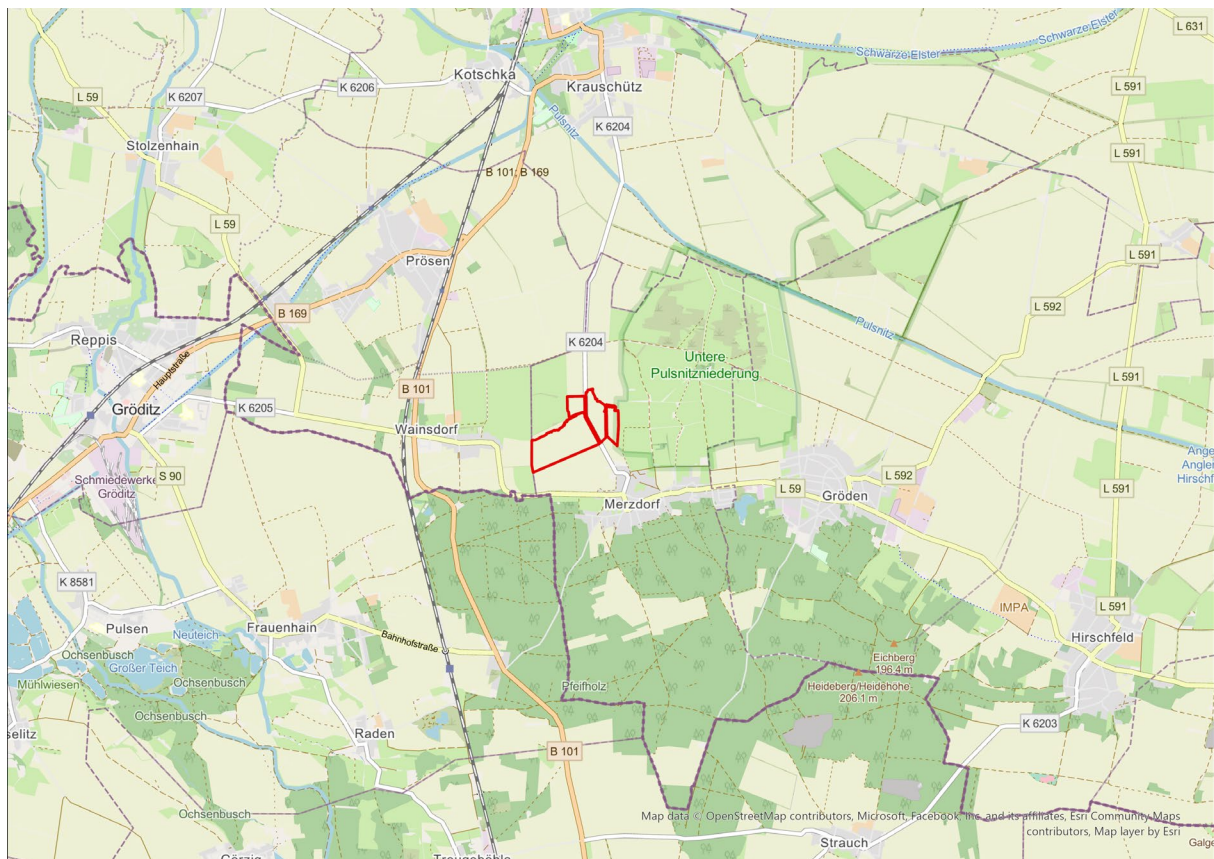
Kronos Solar Projects GmbH, Büro Leipzig
Großer Brockhaus 1
04103 Leipzig
Bearbeiterin: F. Lenuzza (M. Sc.)

Vorhabenträgerin:

KSD 39 UG (haftungsbeschränkt)
Widenmayerstraße 16
c/o Kronos Solar Projects GmbH
80538 München
HRB 260008, vertreten durch die Geschäftsführer
Herrn Dr. Arcache und Herrn Bohne

Inhalt

1	<i>Rechtsgrundlage</i>	4
2	<i>Planungsanlass und Ziel des Bebauungsplans</i>	4
3	<i>Verfahrensablauf</i>	5
4	<i>Ergebnisse der Umweltprüfung</i>	6
5	<i>Berücksichtigung der Umweltbelange im Bebauungsplan</i>	9
6	<i>Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</i>	12
6.1	Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB.....	12
6.2	Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus den Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB.....	12
7	<i>Prüfung und Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten</i>	14



1 Rechtsgrundlage

Die Zusammenfassende Erklärung gem. §§ 6a Abs. 1 und 10a Abs. 1 BauGB stellt eine Übersicht der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplanverfahren dar. Näheres ist dem Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zu entnehmen. Weiterhin wird erläutert, aus welchen Gründen die endgültige Planungskonzeption nach erfolgter Abwägung zu Grunde gelegt wird.

2 Planungsanlass und Ziel des Bebauungsplans

Mit dem Bebauungsplan „Solarpark Merzdorf“ ist die Neuausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Photovoltaik und damit die Baurechtschaffung für eine Photovoltaikfreiflächenanlage vorgesehen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 51 ha, wobei aber nur auf ca. 46,5 ha Solarmodule, Technikgebäude und Erschließungswege errichtet werden können. Im gleichen Zuge (Parallelverfahren) erfolgte die Änderung des Flächennutzungsplanes, da dieser für die Fläche bislang Flächen für die Landwirtschaft vorsah. Der Satzungsbeschluss wurde mehrheitlich in der Sitzung der Stadtverordneten vom 21.10.2024 gefasst.

3 Verfahrensablauf

Am 19.06.2023 wurde der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans gefasst. Das Bebauungsplanverfahren wurde im Regelverfahren durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 18.09.2023 bis einschließlich 23.10.2023 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte zeitgleich.

Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss für die Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurde am 15.04.2024 gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, wurde in der Zeit vom 14.05.2024 bis einschließlich 25.06.2024 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 17.04.2024.

Eine erneute Beteiligung ausgewählter Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB am geänderten Entwurf erfolgte mit Schreiben vom 30.08.2024. Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 02.10.2024 bis einschließlich 17.10.2024.

Die Abwägung der von der Öffentlichkeit vorgebrachten Anregungen sowie der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden erfolgte durch den Gemeinderat am 21.10.2024. Der Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Merzdorf ebenfalls am 21.10.2024 als Satzung beschlossen.

Die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans durch die obere Verwaltungsbehörde, den Landkreis Elbe-Elster, erfolgte am 19.03.2025.

Durch die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses durch die Gemeinde Merzdorf trat der Bebauungsplan Inkraft.

4 Ergebnisse der Umweltprüfung

Der Ergebnisse der Umweltprüfung zum Vorhaben werden nachfolgend schutzgutbezogen zusammengefasst.

Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Das Schutzgut "Mensch und seine Gesundheit" beinhaltet den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren durch Bodenverunreinigungen, klimatischen Veränderungen und Beeinträchtigungen von Erholungsmöglichkeiten. Derzeit wird das Plangebiet intensiv landwirtschaftlich genutzt, verursacht jedoch keine erheblichen Umweltbelastungen.

Durch die Planung sind vorübergehende Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Geruch während der Bauphase zu erwarten. Diese sind zeitlich auf etwa 3 bis 8 Monate begrenzt. Durch die Einhaltung der geltenden Vorschriften zum Lärmschutz können erhebliche Beeinträchtigungen der Allgemeinheit und Nachbarschaft weitgehend vermieden werden. Während des Betriebs der Photovoltaikanlage sind keine erheblichen Immissionen zu erwarten. Die Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung betragen mindestens 230 Meter. Die Geräuschemissionen der Wechselrichter und Transformatoren bleiben unter den Richtwerten der TA Lärm. Tieffrequente Geräusche werden durch geeignete Maßnahmen (z.B. Einhausungen) minimiert und Wartungsarbeiten (z.B. Mahd) erfolgen ausschließlich werktags tagsüber. Geruchsimmissionen treten nicht auf. Bezüglich Lichtimmissionen wurde ein Blendgutachten erstellt, das bestätigt, dass bei einer Modulordnung mit 8 Grad Neigung keine relevanten Blendwirkungen auf die angrenzenden Siedlungsbereiche oder Verkehrsflächen entstehen. Auch die astronomisch zulässigen Grenzwerte für Reflexionen werden eingehalten. Die Erholungsfunktion des Gebiets ist aufgrund der bisherigen Nutzung nur gering ausgeprägt. Die Nutzung angrenzender Wege zum Radfahren und Spazieren bleibt möglich, wenngleich die optische Wirkung der Anlage eine gewisse Einschränkung des Landschaftserlebens mit sich bringen kann. Insgesamt können die umwelt- und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen durch die vorgesehenen Maßnahmen eingehalten und erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden oder wirksam gemindert werden

Schutzgut Pflanzen und Biotop

Das Untersuchungsgebiet liegt durchschnittlich 90 - 92 m ü. NN und gehört nach der naturräumlichen Gliederung Brandenburgs zum Elbe-Elster-Tiefland (MEYNEN & SCHMITHÜ-SEN). Es ist Teil der Landschaftsgrößeinheit Norddeutsches Tiefland. Im aktuellen Zustand ist die Fläche überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt, artenarm und ohne Gehölze innerhalb des Geltungsbereichs. Gehölze wie Traubeneiche und Schwarzpappel befinden sich nur an den Rändern, etwa entlang von Straßen, Gräben und Windschutzstreifen. Die Elsterwerdaer Straße teilt das Gebiet, das von Hecken, Baumreihen und Gräben mit typischer Vegetation (u.a. Schilf, Wasserlinse, Pfeilkraut) eingerahmt wird. Ein Graben westlich des Flurstücks 139 ist als geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG eingestuft. Insgesamt ist die zentrale Fläche struktur- und artenarm, während angrenzende Gehölz- und Grabenzonen Lebensraum für Hecken- und Buschbrüter bieten. Es wurden keine geschützten Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie festgestellt.

Im Zuge der Planung wird ein Großteil der intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen in extensiv genutztes Grünland umgewandelt, was den ökologischen Wert deutlich erhöht. Der bisherige Biototyp „Intensivacker“ besitzt nur geringen floristischen Wert. Die extensive Wiesenpflege – auch unter den Photovoltaikmodulen – steigert die Qualität für Flora und Fauna. Die Module erreichen

Oberflächentemperaturen bis 50°C, was laut aktuellem Wissensstand keine negativen Auswirkungen auf die Pflanzen hat. Trotz teilweiser Beschattung, insbesondere bei tiefstehender Sonne, sorgt die Mindesthöhe von 0,8m für ausreichende Streulichtversorgung unter den Modulen, sodass eine ausreichende pflanzliche Produktion gewährleistet ist. Vegetationslose Zonen sind nicht zu erwarten. Durch die Maßnahmen entsteht ein vollständiger Ausgleich im Sinne höherwertiger Biotope. Gehölze sind nicht betroffen; es gilt die Baumschutzverordnung des Landkreises Elbe-Elster für die betreffenden Ortsteile. Der Flächenverlust durch Versiegelung (insgesamt 2,55% des Plangebiets) ist gering. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für Flora, Fauna oder biologische Vielfalt zu erwarten – im Gegenteil: eine ökologische Aufwertung ist anzunehmen.

Schutzgut Tiere

Das Plangebiet umfasst überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen mit geringem Habitatwert, während relevante Lebensräume vor allem in den Randbereichen (Gräben, Gehölze) liegen. Faunistische Erhebungen ergaben insbesondere Vorkommen der Feldlerche mit 5–6 Brutrevieren, daneben Einzelbeobachtungen von überfliegenden Fledermäusen (z. B. Großer Abendsegler), sowie Amphibien und Reptilien wie Erdkröte, Grasfrosch, Teichmolch, Blindschleiche und Ringelnatter in den Gräben. Auch Säugetiere wie Reh, Feldhase, Dachs und Nutria wurden vereinzelt festgestellt; bestehende Wanderkorridore bleiben unberührt. Insektenvorkommen, insbesondere Ameisennester, liegen außerhalb des Eingriffsbereichs; geschützte Arten wurden nicht festgestellt.

Während der Bauphase kann es zu temporären Störungen durch Lärm, Bewegung und Erdarbeiten kommen, was eine Verdrängung oder Verletzung von Tieren zur Folge haben kann – besonders kritisch für bodenbrütende Arten wie die Feldlerche. Langfristig wird jedoch durch die Umwandlung in extensiv gepflegtes Grünland mit strukturreicher Vegetation und über 3 m Modulabständen eine ökologische Aufwertung für viele Arten – insbesondere Vögel, Insekten und Amphibien – erwartet. Fledermäuse, Rastvögel und Kleinsäuger sind durch das Vorhaben nicht wesentlich betroffen; Licht- und Reflexionsemissionen gelten nach aktuellem Kenntnisstand nicht als störend.

Zur Vermeidung und zum Ausgleich möglicher Beeinträchtigungen werden Maßnahmen wie eine bauzeitliche Rücksichtnahme (z. B. Durchführung außerhalb der Brut- und Überwinterungszeiten), die Anlage von Blühbrachen, Brachstreifen und Durchwanderungskorridoren, tierfreundliche Einzäunung, Amphibien- und Reptilienschutzzäune sowie eine angepasste Pflege (z. B. Mahd nach ökologischen Kriterien) vorgesehen. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten, vielmehr wird eine ökologische Aufwertung des Gebietes prognostiziert.

Schutzgut Boden

Das Plangebiet liegt im Elbe-Elster-Tiefland innerhalb der holozänen Niederung des Schraden und weist überwiegend sandige bis kiesige Flussablagerungen auf. Teilbereiche im Osten und Südwesten sind von geringmächtigen Moorbildungen geprägt. Die Böden sind durch landwirtschaftliche Nutzung stark verändert und zeigen nur geringe natürliche Bodenfunktionen. Die Bodenwertzahlen liegen meist zwischen 30 und 50, das landwirtschaftliche Ertragspotenzial ist insgesamt niedrig. Etwa 25.700 m² der Fläche sind als geschütztes Moorbiotop nach § 30 BNatSchG eingestuft, jedoch bereits durch frühere Nutzung verdichtet und beeinträchtigt.

Durch die geplante Umwandlung in ca. 45 ha extensiv genutztes Grünland verbessert sich der Bodenzustand voraussichtlich, insbesondere durch den Wegfall intensiver Bearbeitung, die Etablierung einer dauerhaften Vegetationsdecke und die Reduzierung von Nähr- und Schadstoffeinträgen. Die Bodenfunktionen als Erosionsschutz und CO₂-Speicher werden gestärkt. Versiegelung tritt nur auf ca.

2,55 % der Fläche auf, vor allem durch Wege und bauliche Anlagen.

Die Photovoltaikmodule selbst führen durch Überschirmung zwar zu punktueller Beschattung und potenzieller Austrocknung, diese Effekte werden jedoch durch die Modulhöhe (mind. 0,8 m), das ebene Gelände sowie die Grünlandvegetation abgepuffert. Die Moorflächen bleiben un bebaut und unüberschirmt, auf ihnen wird eine Blühbrache als Ausgleichsmaßnahme eingerichtet. Die gelegentliche Nutzung eines wasserdurchlässigen Weges über das Moor stellt keine zusätzliche Beeinträchtigung dar. Insgesamt sind durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten.

Schutzgut Fläche

Das Plangebiet besteht aktuell aus intensiv genutzten Ackerflächen ohne bestehende Versiegelung und weist eine geringe bis mittlere technische Überprägung auf. Es gilt daher als unvorbelastet im Hinblick auf das Schutzgut Fläche. Durch die Umsetzung der Planung erfolgt eine geringfügige Inanspruchnahme von Flächen: Etwa 1.209 m² (0,24 %) werden vollversiegelt (z. B. durch Trafogebäude, Fundamente), weitere ca. 11.696 m² (2,31 %) teilversiegelt durch wasserdurchlässige Wege. Insgesamt ergibt sich eine Versiegelung von rund 2,55 % der 50 ha großen Plangebietsfläche. Diese wird vollständig innerhalb des Gebietes kompensiert.

Der überwiegende Teil (ca. 45,3 ha) wird zu extensiv genutztem Grünland mit teilweiser Überschirmung durch Photovoltaikmodule umgewandelt. Weitere rund 4,1 ha sind für die Entwicklung von Blühbrachen und Wildtierkorridoren vorgesehen.

Aufgrund des geringen Versiegelungsanteils und der ökologisch orientierten Folgenutzung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Fläche zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Es sind keine Oberflächengewässer im Plangebiet vorhanden, jedoch begrenzen mehrere Gräben (Gewässer II. Ordnung) das Gebiet. Diese werden von Vegetationssäumen begleitet, sind aber nicht mit Gehölzen bewachsen. Das Gebiet liegt außerhalb des offiziellen Überschwemmungsgebiets, angrenzende Überschwemmungsbereiche sind jedoch vorhanden. Der Grundwasserstand liegt relativ flach (1,0–1,5 m unter Gelände) und wird durch landwirtschaftliche Maßnahmen beeinflusst. Aufgrund der bisherigen intensiven Ackernutzung besteht eine Vorbelastung durch Nähr- und Schadstoffeinträge. Mit Umsetzung der Planung kommt es nur zu einer geringen Flächenversiegelung von etwa 2,55 % (ca. 1,3 ha), wobei das anfallende Regenwasser ortsnah versickert wird. Dies verhindert negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und erhält die Grundwasserneubildung. Zudem wird der Eintrag von Schadstoffen durch den Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmittel künftig verringert. Eine Beeinträchtigung der angrenzenden Gräben ist nicht zu erwarten, da entsprechende Schutzmaßnahmen vorgesehen sind. Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten – vielmehr kann durch die Nutzungsänderung zu extensivem Grünland sogar eine Verbesserung eintreten.

Schutzgut Klima/Luft

Das Klima ist durch die Lage im Übergangsbereich zwischen subatlantischem und subkontinentalem Klima geprägt. Das Gebiet weist eine mittlere Inversionshäufigkeit und ein mäßig trockenes Klima auf. Die Fläche besitzt keine ausgewiesene Funktion als Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiet. Durch die Aufstellung der Photovoltaikmodule kommt es zu kleinräumigen mikroklimatischen Veränderungen, vor allem durch den Wechsel zwischen beschatteten und besonnten Flächen. Die Module er-

zeugen während des Betriebs Wärme, wodurch Luftverwirbelungen entstehen können. Dennoch entstehen durch die Abstände zwischen den Modulreihen, die Höhe der Unterkante sowie die Versickerung des Niederschlagswassers keine negativen Auswirkungen auf das lokale Klima. Vielmehr führt die Umwandlung in extensiv genutztes Grünland zu einer stärkeren CO₂-Bindung als beim bisherigen Ackerbau, was sich positiv auf das Klimaschutzpotenzial auswirkt. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima/Luft zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Die Landschaft ist derzeit durch eine offene Agrarstruktur geprägt, die durch lineare Gehölzstrukturen in der Umgebung etwas gegliedert wird. Die Fläche selbst weist jedoch nur geringe Strukturvielfalt auf und ist landschaftsästhetisch als mittel einzustufen. Die angrenzende Nähe zu einem FFH- und Naturschutzgebiet erhöht jedoch den Wert der umgebenden Landschaft im Hinblick auf Naturnähe. Mit der Umsetzung des Vorhabens wird die Landschaft durch die großflächige, reihenartige Aufstellung der PV-Module sowie durch kleinere technische Einrichtungen verändert. Die Anlagen erreichen eine Höhe von maximal 3,5 m (Trafoanlagen bis 5 m), wodurch die bestehenden Gehölzstrukturen in der Regel nicht überragt werden. Sichtbeziehungen zum Vorhabengebiet bestehen im Nahbereich, werden jedoch insbesondere in der Vegetationszeit durch die Randstrukturen abgeschirmt. Erholungsfunktionen spielen im Plangebiet selbst nur eine untergeordnete Rolle, da keine überregionalen Wander- oder Radwege vorhanden sind. Die visuelle Wirkung auf die umliegenden Ortschaften bleibt aufgrund der Entfernung begrenzt. Auch wenn das Landschaftsbild durch die technische Nutzung verändert wird, führen die geplanten Maßnahmen sowie die Vorprägung durch bestehende Infrastruktur (z. B. Windkraftanlagen) dazu, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaft zu erwarten sind.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es liegen im Plangebiet keine registrierten Bau- oder Bodendenkmale vor. Es wurden zudem keine denkmalrechtlich relevanten Sachverhalte festgestellt. Die zuständigen Behörden wurden beteiligt, deren Hinweise sind in die Planung eingeflossen. Damit sind keine Beeinträchtigungen dieses Schutzguts zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind hauptsächlich durch die Abhängigkeiten zwischen abiotischen Standortfaktoren wie Boden, Klima und Wasser sowie den biotischen Schutzgütern wie Pflanzen, Tieren und biologischer Vielfalt gekennzeichnet. Anthropogene Einflüsse wie Flächenumnutzung, Eingriffe in den Boden und Einbringung fremder Materialien stören dieses Gleichgewicht. Die Zusammensetzung von Arten und Biotopen vor Ort ist durch diese Wechselwirkungen geprägt und wirkt sich direkt auf die Schutzgüter Boden, Biotopausstattung und biologische Vielfalt aus. Im Plangebiet sind alle Schutzgüter durch starke menschliche Einflüsse geprägt, wobei ihre jeweiligen Wertstufen und Empfindlichkeiten als relativ gering eingeschätzt werden. Daher sind bestehende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern als wenig empfindlich gegenüber Beeinträchtigungen zu bewerten. Aufgrund der Lage und Umgebung des Plangebiets werden erhebliche Auswirkungen der Planung auf Wechselwirkungen zwischen benachbarten oder getrennten Ökosystemen ausgeschlossen.

5 Berücksichtigung der Umweltbelange im Bebauungsplan

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, die die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens ermittelt, beschreibt und bewertet. Hierzu wurde zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB ein Umweltbericht vorgelegt, der die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darlegt und der im Verlauf des weiteren Verfahrens fortgeschrieben wurde.

Der Umweltbericht stützt sich in seinen Aussagen auf folgende Fachgutachten:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag „Errichtung einer Freiflächen-Solaranlage, Gemarkung Merzdorf, Landkreis Elbe-Elster“ / Gruenstifter, Oktober 2024
- FFH-Vorprüfung „Errichtung einer Freiflächen-Solaranlage, Gemarkung Merzdorf, Landkreis Elbe-Elster“ / Gruenstifter, März 2024
- Gutachten über die zu erwartende Blendung durch Sonnenreflexion der geplanten Photovoltaikanlage Merzdorf / iBT4Light, 27.03.2024

Die Umweltprüfung erfolgte unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und geplanten Nutzungen für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Landschafts- und Ortsbild, der Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit, umweltbezogener Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter unter Berücksichtigung möglicher kumulierender Wirkungen mit anderen Planungen der Gemeinde Merzdorf.

Mit Durchführung der Planung werden Biotopflächen auf 12.906 m² Fläche voll- oder teilversiegelt. Weitere Flächen im Plangebiet werden verändert. Es werden keine geschützten Gehölze entfernt. Die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft (Schutzgut Pflanzen, Biotopflächen, Tiere, Wasser und Boden) werden durch geeignete Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes vermindert bzw. ausgeglichen. Innerhalb des Plangebietes werden folgende Festsetzungen des Bebauungsplans getroffen:

- Festsetzung der GRZ für das Sondergebiet „SO PVA“ auf 0,65 (Festsetzung 3.1)
- Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen auf 3,50 m (Festsetzung 3.2)
- Abstand der Modulunterkanten zur jeweils anstehenden Geländeoberkante von 0,8 m (Festsetzung 3.3)
- Maximalhöhe der Trafoanlagen auf max. 5 m über Geländehöhe als Ausnahmenregelung (Festsetzung 3.4)
- zulässige Gesamthöhe technischer Anlagen und Aufbauten bis 12 m (Festsetzung 3.5)
- Neu anzulegende Fahrgassen und Stellflächen werden zum Schutz des Bodens in wasser-durchlässiger Bauweise ausgeführt (Festsetzung 4.1)
- Begrenzung der Voll- und Teilversiegelung auf 12.906 m² (Festsetzung 4.2)
- Anlage von Einfriedungen mit Durchlässigkeit für Kleintiere mit 15 – 20 cm Bodenfreiheit (Festsetzung 4.3)
- Modulreihenabstand von 3 m (Festsetzung 4.4)
- Verzicht auf Düngemittel- und Pestizideinsatz (Festsetzung 4.5)
- Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland (V 9) auf 45,3 ha (Festsetzung 4.6)
- Entwicklung, Erhalt von Wildtierkorridoren (V 11) in Nord-Süd-Richtung und süd- westlich auf insgesamt ca. 18.314 m² (Festsetzung 4.7)

- Grünflächen im Bereich geringmächtiger Moorflächen bleiben erhalten, nur ein teilversiegelter Weg wird die Moorfläche queren, Anlage als „Acker-Blühbrache“ (Festsetzung 4.8)
- Externe Ausgleichsmaßnahme: Schaffung von Ersatzhabitaten für die Feldlerche auf 3 ha Fläche (CEF 1) nördlich des Plangebietes auf Flurstück 113, Gemarkung Merzdorf (Festsetzung 4.9)
- Baugrenzen verlaufen entlang von Gehölzstrukturen mit einem Abstand von mindestens 2 m zur Kronentraufe der Gehölze (Zeichnerische Festsetzung)

Mit Durchführung der Planung ist bei Umsetzung der genannten Maßnahmen davon auszugehen, dass Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen werden

6 Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

6.1 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB

Von der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB keine Stellungnahmen abgegeben.

6.2 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus den Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB

Durch die **Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg** wurde kein Entgegenstehen zu den Zielen der Raumordnung festgestellt.

Die **Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald** hat auf Ackerzahlen > 25 hingewiesen sowie auf Erfüllung von Kriterien für die zukünftige Ausweisung eines Vorranggebiets Landwirtschaft. Der Einwand wurde abgewogen.

Der **Landkreis Elbe-Elster, Untere Bauaufsichtsbehörde**, hat im Laufe des Verfahrens zahlreiche baurechtliche und formelle Hinweise gegeben. Es erfolgten mehrere Rücksprachen sowie die Einarbeitung der Hinweise. Es resultierte die Erarbeitung eines Blendgutachtens, die Festsetzung einer maximalen Versiegelung sowie die Reduzierung des Geltungsbereichs um die Flächen im Überschwemmungsgebiet.

Der **Landkreis Elbe-Elster, Untere Naturschutzbehörde**, hat im Laufe des Verfahrens verschiedene redaktionelle Hinweise zum Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag gegeben, welche entsprechend dem Abwägungsprotokoll eingearbeitet wurden. Zudem wurde eine FFH-Vorprüfung erstellt, die GRZ von 0,8 auf 0,65 reduziert, der Reihenabstand auf mind. 3 m erweitert und entsprechende Pflegemaßnahmen sowie Wildkorridore festgesetzt. Es wurde eine externe Ausgleichsfläche in Form einer 3 ha großen Ackerblühbrache für die Feldlerche in die Planung integriert.

Der **Landkreis Elbe-Elster, Untere Wasserbehörde**, hat auf Überschwemmungsgebiete im Geltungsbereich hingewiesen, woraufhin der Geltungsbereich verkleinert wurde.

Der Landkreis **Elbe-Elster, Sachgebiet Landwirtschaft**, hat auf die entgegenstehenden Belange der Landwirtschaft hingewiesen. Es wurde eine entsprechende Abwägung vorgenommen.

Der **Landkreis Elbe-Elster, Bereich Straßenbenutzung im Immobilienmanagement**, gab Hinweise zum einzuhaltenden Abstand zur Kreisstraße 6204. Es wird auf der westlichen Straßenseite ein Abstand von 5 m und auf der östlichen Site ein Abstand von 10, bzw. 20 m eingehalten.

Das **Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg** hat auf eine Moorfläche im Geltungsbereich hingewiesen, welche daraufhin von einer Bebauung ausgenommen wurde.

Das **Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege** hat eine archäologische Bestandsanalyse empfohlen. Diese wird im Bauantragsverfahren erneut in Betracht gezogen.

Das **Landesamt für Umwelt** hat ebenfalls auf die Lage im Überschwemmungsgebiet hingewiesen. Zudem wurden aufgrund der Stellungnahme Abstände zu den angrenzenden Gräben eingearbeitet.

Der **Gewässerverband „Kleine Elster – Pulsnitz“** hat ebenfalls auf die Gräben hingewiesen, welche durch Abstände berücksichtigt wurden.

Die **Deutsche Telekom Technik GmbH** hat auf Telekommunikationsleitungen im Plangebiet hingewiesen, auf welche beim Bau berücksichtigt werden.

Die **GDMcom** hat auf eine Gasleitung im Plangebiet hingewiesen. Diese wurde in der Planzeichnung dargestellt und der geforderte Schutzstreifen eingehalten.

7 Prüfung und Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurden Flächenpotenziale für die Gemeinde Merzdorf untersucht. Dabei hat sich gezeigt, dass keine Flächen mit vergleichbaren Eigenschaften (Größe, geringe Nutzungskonflikte, Kooperationswille der Eigentümer) im Gemeindegebiet vorhanden sind, auf denen die Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf die geplante Art und Weise möglich wäre. Dies ist vor allem dadurch begründet, dass große Teile der intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen im Gemeindegebiet im Überschwemmungsgebiet HQ100 liegen und dort somit keine Bebauungspläne aufgestellt werden dürfen. Zudem sind Teile des Gemeindegebiets durch Freiraumverbunde, FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete und ein Landschaftsschutzgebiet überlagert.

Obwohl die Entwicklung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf Ackerflächen grundsätzlich nicht präferiert wird, gibt die Gemeinde der Nutzung der Fläche für die Erzeugung erneuerbarer Energie durch einen Solarpark den Vorrang gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung, unter anderem wegen des flächenweise niedrigen und heterogen beschaffenen Ertragspotenzials der Fläche. Weiterhin spricht eine günstige Erschließungsmöglichkeit ausgehend von der Elsterwerdaer Straße sowie die Möglichkeit einer nahegelegenen Netzanbindung an die 1,5 km entfernte 110-kV-Leitung für die Flächenwahl. Die Errichtung der Anlage am geplanten Standort stört keine kulturhistorisch oder touristisch bedeutsamen Sichtachsen. Auch der Kooperationswille der Flächeneigentümer für eine Nutzung der Fläche ist eine Voraussetzung für die Planung einer Photovoltaikfreiflächenanlage und wurde für die vorliegenden Flächen in zahlreichen Abstimmungen gesichert. Weiterhin wird in die Abwägung der § 2 des EEG einbezogen, laut dem Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen und bei der Abwägung besonders gewichtet werden sollen. Der Plan wurde auf Grundlage der übergeordneten Planungen (z. B. Flächennutzungsplan, Regionalplan) entwickelt und steht mit diesen im Einklang.